

Ausgabe Februar 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

GESETZGEBUNG1

Geplante Steuervereinfachung1

Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige2

UNTERNEHMER2

Aufbewahrung digitaler Belege bei Bargeschäften2

Gründerwerbsteuerbefreiung für Umstrukturierung3

Untersagung eines Gewerbes aus steuerlichen Gründen3

Hinweise für Unternehmer in Kurzform3

GMBH4

Frühere Herabsetzung der Beteiligungsgrenzen4

ARBEITGEBER UND -NEHMER4

Keine Sammelfahrten bei Mitnahme von Kollegen4

Dienstwagen: Zuschlag für Fahrten zur Arbeit4

Fahrten von einer Betriebsstätte in der Wohnung4

KAPITALANLEGER5

Künftig Steuer-IdNr. für Freistellungsaufträge5

PRIVATBEREICH5

Änderung der Versorgung nach Betriebsübergabe5

Vermögensübergabe: Keine Heilung nach Vertragsverstößen 5

Schenkungssteuerbefreiung für Familienwohnheim5

ALLE STEUERZAHLER6

Neue höchstrichterliche Verfahren6

VERSCHIEDENES - KURZ NOTIERT6

GESETZGEBUNG

Geplante Steuervereinfachung

Die Koalition hat Maßnahmen zur Steuervereinfachung beschlossen, die von Bundestag und Bundesrat noch verabschiedet werden müssen. Das Gesetz soll zum 1.1.2012 in Kraft treten, einzelne Regelungen bereits für das Jahr 2011. Es ist noch umstritten, ab wann die Regelungen in Kraft treten sollen. Überwiegend handelt es sich um Erleichterungen bei

Formalien und Bürokratie. Geplant sind unter anderem die folgenden Änderungen:

Arbeitnehmerpauschbetrag: Er soll von derzeit 920 € auf 1.000 € steigen.

Entfernungspauschale: Bei der abwechselnden Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Pkw für den Arbeitsweg soll die tageweise Berechnung durch eine jährliche Vergleichsrechnung ersetzt werden.

Kosten für Kinderbetreuung: Die Voraussetzungen an den Abzug dieser Kosten sollen vereinfacht werden. Es soll nicht mehr darauf ankommen, ob die Kosten erwerbsbedingt, nicht erwerbsbedingt bzw. krankheitsbedingt usw. sind.

Kindergeld/Kinderfreibeträge: Bei Kindern, die noch keine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen haben, wird die Höhe des Einkommens nicht mehr geprüft, die Einkommensgrenze von 8.004 € fällt weg. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wird ein Kind in der Regel nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Stipendien: Sie sind bisher steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln stammen. Dies soll künftig auch für lediglich mittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistete Zahlungen gelten, wie z.B. aus EU-Förderprogrammen.

Spenden bei Naturkatastrophen: Das vereinfachte Spendenverfahren soll gesetzlich geregelt und erweitert werden.

Verbilligte Vermietung: Die Vermietung soll ab einem Prozentsatz von 66 % bzw. ab 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete als voll entgeltlich gelten und damit den vollen Werbungskostenabzug ermöglichen.

Betriebsaufgabe: Im Falle einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung wird eine Betriebsaufgabe nur noch dann angenommen, wenn sie dem Finanzamt gegenüber ausdrücklich erklärt worden ist oder wenn dem Finanzamt die entsprechenden Tatsachen bekannt geworden sind.

Bei einer Betriebsverpachtung kann der Unternehmer den Betrieb als fortgeführt behandeln, er braucht die stillen Reserven also nicht zu versteuern. Bei längerer Betriebsverpachtung, insbesondere nach Umbauten und anderen Umgestaltungen, ist oft fraglich, ob das Verpächterwahlrecht noch besteht oder ob eine Betriebsaufgabe stattgefunden hat, bei der die stillen Reserven, insbesondere in Grundstück und Gebäude zu versteuern sind. Es soll nun für den Unternehmer und das Finanzamt Klarheit geschaffen werden.

Elektronische Rechnungen: Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an sie sollen gemildert werden.

Verbindliche Auskünfte: Die Gebührenpflicht soll auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt werden. Dazu ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € (Gegenstandswert) vorgesehen.

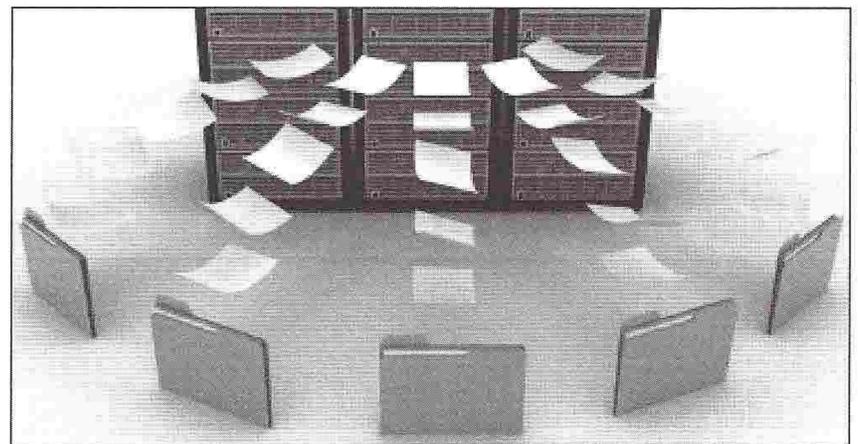
Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige

Der Entwurf eines „Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes“ der Bundesregierung enthält unter anderem:

Durch Selbstanzeige soll Strafbefreiung nur noch erlangt werden können, wenn die Angaben für alle strafrechtlich noch nicht verjährten Jahre berichtet oder nacherklärt werden. Ferner soll die strafbefreiende Selbstanzeige künftig nicht mehr möglich sein, sobald eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde. Bisher war die strafbefreiende Selbstanzeige meist erst mit Prüfungsbeginn ausgeschlossen. Bei den übrigen Ausschlussgründen bleibt es. Eine Übergangsregelung sieht unter anderem vor: Für Selbstanzeigen, die bis zur Verkündung des Gesetzes beim Finanzamt eingegangen sind, tritt Straffreiheit bezüglich der berichtigten Angaben auch dann ein, wenn nicht alle Angaben berichtet werden. Bezüglich der nicht berichtigten Angaben ist eine Strafe weiterhin möglich.

UNTERNEHMER

Aufbewahrung digitaler Belege bei Bargeschäften

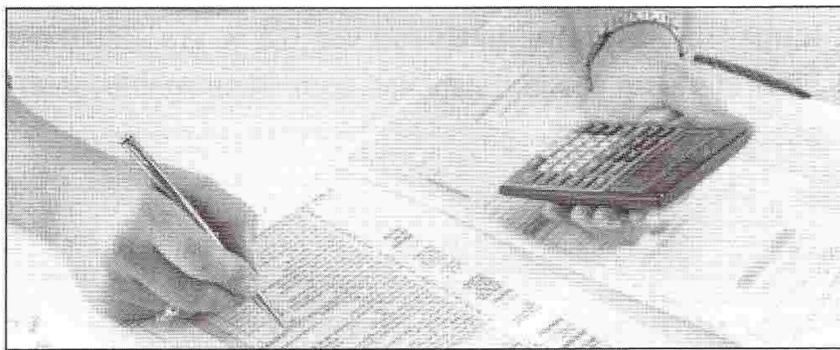


Zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzählern erstellten digitalen Unterlagen gilt nach einem neuen Erlass des Bundesfinanzministeriums unter anderem:

Die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Unterlagen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Insbesondere müssen alle Einzeldaten, die steuerlich von Belang sind, einschließlich erstellter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung von Rechnungsendsummen ist unzulässig. Auch das ausschließliche Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Digitale Unterlagen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich wichtigen Daten innerhalb des Geräts nicht möglich, sind die Daten auf einem externen Gerät unveränderbar und maschinell auswertbar zu speichern. Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen sind für jedes einzelne Gerät getrennt zu führen und aufzubewahren. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedie-

nungsanleitung, Programmieranleitung und alle weiteren Weisungen zur Programmierung des Geräts sind aufzuheben. Soweit mit Hilfe des Geräts unbare Geschäftsvorfälle erfasst werden, z.B. EC-Cash, elektronisches Lastschriftverfahren, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungswerk gewährleistet sein. Soweit ein Gerät bauartbedingt die neuen Anforderungen nicht erfüllen kann, kann es längstens bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden. Technisch mögliche Software und Speicheranpassungen sind aber durchzuführen.

Grunderwerbsteuerbefreiung für Umstrukturierung



Das sogenannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 brachte eine Grunderwerbsteuerbefreiung für Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns. Befreit sind Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz in Form der Verschmelzung, Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung oder Vermögensübertragung. An der Umwandlung dürfen ausschließlich Mutterunternehmen und Tochtergesellschaften (auch Enkelgesellschaften usw.) beteiligt sein. Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft oder Untergesellschaft (mittelbar, d.h. über andere Gesellschaften oder unmittelbar) muss mindestens fünf Jahre lang mindestens 95 % betragen haben und sie muss mindestens fünf Jahre nach der Umwandlung fortbestehen. Ein Erlass bestimmt unter anderem:

Herrschendes Unternehmen (Konzernspitze) kann eine GmbH oder AG sein, ferner eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person. Abhängige Gesellschaft (Tochtergesellschaft) können außer Kapitalgesellschaften auch Personengesellschaften sein.

Eine mittelbare Beteiligung - also über mehrere Stufen - von mindestens 95 % besteht, wenn diese Quote auf jeder Stufe der Beteiligung erfüllt ist.

Untersagung eines Gewerbes aus steuerlichen Gründen

Bei Unzuverlässigkeit kann eine gewerberechtliche Erlaubnis versagt, widerrufen oder zurückgenommen werden, die

Ausübung eines - nicht erlaubnispflichtigen - Gewerbes kann untersagt werden. Eine Unzuverlässigkeit kann auch auf steuerliche Gründe gestützt werden. Aus einem neuen Verwaltungserlass ergibt sich unter anderem:

Bei zwingendem öffentlichen Interesse sind die Finanzbehörden befugt, den Gewerbebehörden Mitteilungen zukommen zu lassen, wenn die gewerberechtliche Zuverlässigkeit fraglich ist. Die Entscheidung liegt aber bei der Gewerbebehörde. Grundsätzlich können steuerliche Versäumnisse oder Verfehlungen eine Untersagungsverfügung nur rechtfertigen bei Steuern, die durch das Gewerbe ausgelöst wurden, vor allem Lohn- und Umsatzsteuer, aber auch anteilige Einkommen- und Kirchensteuer. Auch hohe Schulden können eine Unzuverlässigkeit begründen unabhängig davon, wie diese entstanden sind - daher auch hohe Steuerschulden.

Die Verstöße gegen steuerliche Pflichten müssen erheblich sein. Von Bedeutung können z.B. sein:

- Über längere Zeit trotz Mahnungen nicht abgegebene Steuererklärungen oder -anmeldungen.
- Nichtentrichtung von Steuern oder hohe Steuerrückstände, auch wenn sie noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, anders bei Aussetzung der Vollziehung. Ständig schlepender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen die Unzuverlässigkeit begründen, in der Regel dagegen nicht eine hohe Steuerschuld nach einer Betriebsprüfung. Ein Untersagungsverfahren setzt einen Vollstreckungsversuch voraus.
- Böswilligkeit oder Verschulden sind nicht Voraussetzung. Auch unverschuldete Notlagen, z.B. wirtschaftliche Schwierigkeiten, können Unzuverlässigkeit begründen.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

- Die **Garantiezusage eines Autoverkäufers**, die beim Verkauf eines Kfz gegen gesondert vereinbartes und berechnetes Entgelt angeboten wird, ist keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine selbständige Leistung des Händlers. Die Finanzverwaltung nimmt in einem Erlass zu den verschiedenen Fallgestaltungen Stellung.

- Auch der **Subunternehmer eines Arztes** kann die Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen in Anspruch nehmen. Der Subunternehmer muss jedoch die allgemeinen Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung erfüllen. So muss er über die erforderliche berufliche Qualifikation für die von ihm durchgeführten Behandlungen verfügen. Es

genügt in der Regel nicht, wenn die gesetzlichen Krankenkassen für die Kosten seiner Behandlungen aufkommen.

- Der **Antrag auf Dauerfristverlängerung** sowie die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind ab dem 1.1.2011 regelmäßig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Hierzu weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass sie zur Vermeidung von Härten auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichtet.

GMBH

Frühere Herabsetzung der Beteiligungsgrenzen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze eingeschränkt. Betroffen ist auch die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze bei der Steuerpflicht für den Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG im steuerlichen Privatvermögen. Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ waren Gewinne daraus nur steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das Gesetz senkte diese Grenze auf mindestens 10 %. Dies ist verfassungswidrig, soweit Wertsteigerungen zu versteuern waren, die bis zur Verkündung des Gesetzes (31.3.1999) steuerfrei hätten realisiert werden können.

Bei Anteilsverkäufen nach dem 31.3.1999 bleibt ein Veräußerungsgewinn steuerfrei, soweit er nach dem bisherigen Recht steuerfrei hätte vereinnahmt werden können. Der steuerfreie Teil des Wertzuwachses kann nach einem Erlass zur Vereinfachung zeitanteilig gemäß Haltedauer angesetzt werden. Gesellschafter oder Finanzamt können nachweisen, dass die Wertsteigerungen im Einzelfall zu einem höheren oder geringeren Teil bereits zum 31.3.1999 entstanden waren.

Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist die Beteiligungsgrenze weiter auf 1 % herabgesetzt worden. Hier gilt Entsprechendes.

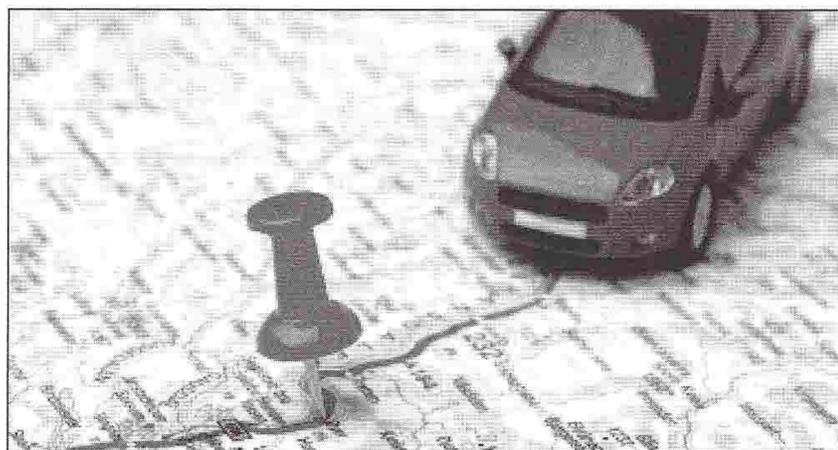
ARBEITGEBER UND -NEHMER

Keine Sammelfahrten bei Mitnahme von Kollegen

Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Er hatte sich verpflichtet, Kollegen bei Fahrten zu einer auswärtigen Betriebsstätte des Arbeitgebers mitzunehmen. Für die Fahrten dorthin wäre an sich für ihn bei Ansatz der 1 %-Regelung ein Zuschlag in Höhe von 0,03 % des Listenpreises des Fahrzeugs pro Monat und Entfernungskilometer anzusetzen gewesen.

Nach Meinung des Arbeitnehmers war für ihn der Zuschlag entbehrlich. Sammelförderungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber sind nach dem Gesetz steuerfrei. Um derartige Sammelfahrten habe es sich gehandelt. Der Bundesfinanzhof teilte diese Meinung nicht. Nehme ein Arbeitnehmer Kollegen mit, sei dies allenfalls dann eine Sammelfahrt durch den Arbeitgeber, wenn die mitgenommenen Arbeitskollegen einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber auf Beförderung haben. Dazu habe die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Pflicht zur Mitnahme von Kollegen nicht ausgereicht.

Dienstwagen: Zuschlag für Fahrten zur Arbeit



Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat nutzen, ist bei der 1 %-Regelung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich ein steuerpflichtiger Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises pro Kilometer der Entfernung erforderlich. Der Bundesfinanzhof hält in drei neuen Urteilen daran fest, dass dieser Zuschlag bei nur wenigen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Monat zu kürzen ist. Zweck des Zuschlags sei es nur, einen Ausgleich zur Entfernungspauschale zu schaffen. Der Arbeitnehmer solle nicht die Entfernungspauschale absetzen können, soweit ihm durch die Fahrten mit dem Dienstwagen keine Kosten entstanden sind. Der Zuschlag ist dann entsprechend der Anzahl der Tage festzulegen, an denen der Arbeitnehmer von der Wohnung zur Arbeitsstätte gefahren ist. Er beträgt nach einer früheren Entscheidung 0,002 % des Listenpreises des Kfz pro Fahrt und Entfernungskilometer.

Die Finanzverwaltung hatte frühere Urteile des Bundesfinanzhofs mit einem Nichtanwendungserlass belegt. An diesem wird sie nun nicht mehr festhalten können.

Fahrten von einer Betriebsstätte in der Wohnung

Fahrten von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte sind nur mit der Entfernungspauschale absetzbar. Fahrten zwischen zwei ständigen Arbeitsstätten können hingegen als Dienstreisen in voller Höhe abgesetzt werden, bei Benutzung

eines eigenen Kfz auch pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Räume in unmittelbarer Nähe zur Wohnung gelten aber nicht als Betriebsstätte des Arbeitgebers, wenn sie von den übrigen Räumen nicht getrennt sind und keine in sich geschlossene Einheit bilden, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Nicht als Betriebsstätte des Arbeitgebers gelten daher z.B. Räume, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für dienstliche Zwecke gestellt hat, die aber von der im selben Gebäude befindlichen Wohnung nicht räumlich getrennt sind.

Im Streitfall wollte ein Arbeitnehmer die Fahrten von seiner Wohnung zu seiner Hauptarbeitsstätte beim Arbeitgeber als Dienstreise mit den vollen Kosten absetzen, da es sich um Fahrten zwischen zwei Betriebsstätten des Arbeitgebers handele. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab.

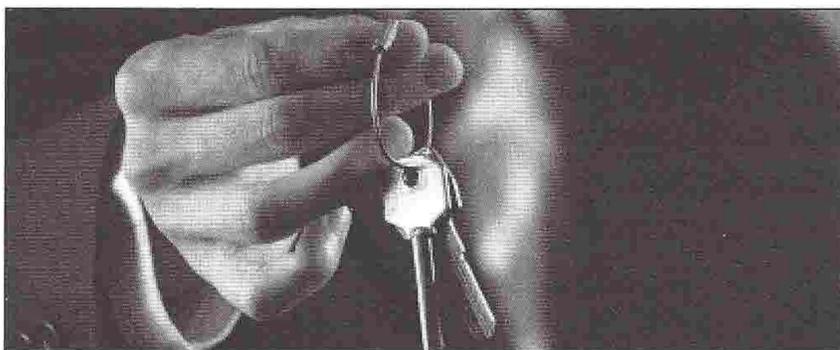
KAPITALANLEGER

Künftig Steuer-IdNr. für Freistellungsaufträge

Seit 2008 wird jeder Person eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Diese Nummer bleibt lebenslang unverändert, auch nach Umzügen oder Eheschließung. Ab 1.1.2011 ist sie auch in Freistellungsaufträge bezüglich der Abgeltungssteuer aufzunehmen. Bereits erteilte Freistellungsaufträge bleiben auch ohne diese Nummer gültig. Erst ab 1.1.2016 ist sie auch in die alten Aufträge aufzunehmen.

PRIVATBEREICH

Änderung der Versorgung nach Betriebsübergabe



Bei Übergabe eines Betriebes und anderen Vermögens an Kinder oder andere Angehörige wird meist vereinbart, dass die Höhe der Versorgungsleistungen entsprechend § 323 ZPO anzupassen ist. So kommt z.B. bei gesteigerter Bedürftigkeit der Eltern infolge Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eine Erhöhung der vereinbarten Versorgung in Betracht, bei verminderter Leistungsfähigkeit des Vermögensübernehmers (z.B. Kind) eine Herabsetzung, z.B. wegen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Soll die Höhe der Versorgung infolge geänderter Verhältnisse verringert werden, bedarf eine entspre-

chende Vereinbarung an sich zivilrechtlich keiner besonderen Form, sie ist also mündlich zulässig. In einer neuen Entscheidung bestimmt der Bundesfinanzhof jedoch, dass ab sofort nur noch schriftliche Vereinbarungen über die Einschränkung der Versorgungsleistungen steuerlich anerkannt werden (für eine Erhöhung der Leistungen gilt das Schriftformerfordernis ohnehin auch zivilrechtlich, daher auch steuerlich). Wird die Form nicht gewahrt, sind die Versorgungsleistungen beim Übernehmer des Vermögens möglicherweise nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar. Allerdings sind sie dann beim Vermögensübergeber auch nicht mehr steuerpflichtig.

Vermögensübergabe: Keine Heilung nach schwerwiegenden Vertragsverstößen

Bei Übergabe bestimmter Vermögenswerte an Kinder oder andere Angehörige (bei nach dem 31.12.2007 geschlossenen Verträgen ist nur noch bestimmtes Betriebsvermögen begünstigt) können die Übernehmer des Vermögens den an die Übergeber (meist Eltern) gezahlten Unterhalt als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung ist, dass die vereinbarten Bedingungen von beiden Seiten eingehalten werden. Wird gegen die Vereinbarungen zeitweise in schwerer Form verstoßen, wird der Vertrag von da an steuerlich nicht mehr anerkannt. Auch wenn später die Parteien sich wieder an die Vereinbarungen halten sollten, bleibt der Vertrag steuerlich unbeachtlich. Wird z.B. über ein Jahr lang wegen finanzieller Schwierigkeiten keine Versorgung mehr gezahlt, sind später wieder aufgenommene Unterhaltszahlungen vom Abzug als Sonderausgabe ausgeschlossen, allerdings bei den Übergebern des Vermögens (Eltern) auch nicht steuerpflichtig. (Bundesfinanzhof)

Schenkungssteuerbefreiung für Familienwohnheim

Die Schenkung eines Hauses oder einer Wohnung ist zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von der Schenkungssteuer befreit, wenn das Objekt als Familienwohnheim genutzt wird. Steuerfrei sind ferner Schenkungen in der Weise, dass ein Ehegatte den anderen von einer Verbindlichkeit aus Anschaffung eines Familienwohnheimes befreit. Z.B. kann er ihm Geld zur Tilgung von Schulden schenken oder ihm ein Darlehen erlassen, das er ihm gegeben hat. Die Steuerbefreiung ist betragsmäßig nicht begrenzt. Der Bundesfinanzhof stellt dazu klar:

- Die Steuerbefreiung setzt das Bestehen der Ehe bei der Schenkung voraus. Bei Heirat erst nach der Schenkung wird die Befreiung nicht gewährt. Bei Schenkungen zur Tilgung von Anschaffungsdarlehen kommt es aber nicht darauf an, wann das Haus angeschafft wurde. Hat z.B. ein künftiger Ehegatte ein als Familienheim genutztes Haus unter Auf-

nahme eines Darlehens angeschafft und schenkt ihm der andere Ehegatte erst nach der Heirat das Geld zu dessen Tilgung, ist auch diese Schenkung begünstigt, obwohl das Haus bei Anschaffung noch kein Familienwohnheim war.

- Schenkungen im Zusammenhang mit einer als Familienwohnheim genutzten Wohnung sind auch dann begünstigt, wenn sich die Wohnung in einem Gebäude befindet, das ansonsten betrieblich genutzt wird.
- Zuwendungen im Zusammenhang mit einem Familienwohnheim sind auch begünstigt, wenn sie als Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht gedacht sind.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

- Ist bei **Angestellten eines Autohauses** ein geldwerter Vorteil für private Nutzung von Vorführwagen anzusetzen?
- Erhält ein **selbständiger Unternehmensberater**, der während des Jahres ständig wiederkehrend, aber aufgrund jeweils neuer Aufträge, bei demselben Kunden auswärts tätig ist, die Verpflegungspauschalen nur für die ersten drei Monate oder läuft die Frist für jeden Auftrag neu?
- Sind die **Fahrten zwischen zwei Betriebsstätten** des Arbeitgebers nicht als Reisekosten in voller Höhe der Fahrtkosten absetzbar sondern als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu behandeln, wenn eine der Betriebsstätten im Keller des Hauses liegt, in dem sich die Wohnung befindet?
- Muss für die Umsatzsteuerbefreiung für **innergemeinschaftliche Lieferungen** die USt-IdNr. des Abnehmers stets buchmäßig nachgewiesen werden, auch wenn der

Kunde im Drittstaat ansässig ist und die Ware im Zuge eines Reihengeschäftes an seinen Abnehmer in einem EU-Staat liefern lässt?

- Ist der Belegnachweis für **Ausfuhrlieferungen im nicht-kommerziellen Reiseverkehr** nicht erbracht, wenn die Belege mit der Bestätigung der Grenzzollstelle nicht im Original sondern nur eingescannt vorliegen?
- Ist die Gebühr für eine **verbindliche Auskunft** verfassungswidrig?
- Ist die Vergabe der **Steueridentifikationsnummer** seit 2007 an jeden Steuerzahler verfassungsgemäß?
- Muss der gesetzliche Zinssatz für steuerliche **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen** von 0,5 % pro Monat bei einer längeren Niedrigzinsphase vom Gesetzgeber angepasst werden?

VERSCHIEDENES - KURZ NOTIERT

Ein Steuerzahler, der wiederholt behauptet hat, Schreiben des Finanzamtes nicht erhalten zu haben und der privaten Zustelldiensten den Zutritt zu seinem Briefkasten untersagt hatte, muss beweisen, dass ihn ein bestimmter Einspruchsbescheid des Finanzamtes nicht erreicht hat (Umkehr der Beweislast). (Thüringer Finanzgericht)

Der Basiszinssatz bleibt ab 1.1.2011 unverändert bei 0,12 %. (Deutsche Bundesbank)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18 (*)	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	1	2	3	4	5	6

10.02.2011 (14.02.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler) zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverl.
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.02.2011 (18.02.2011 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

24.02.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.